

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 6

Freitag, 7. Februar

2014

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Neubau eines Lokschuppens mit Anpassung der Gleisanlage	60
Haushaltssatzung der Stadt Emden für das Haushaltsjahr 2014	61

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 170V; Gebiet: "Bullkamp"	65
Bekanntmachung der 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0211 der Gemeinde Dornum	66
Bekanntmachung Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Großefehn	67
Bekanntmachung Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Großefehn über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe Großefehn	68
Bekanntmachung Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Großefehn über die Benutzung der Kinderkrippe Großefehn	70
Haushaltssatzung der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2014	71
Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wirdum zum 01.01.2010	73
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeindengemeinde Brookmerland für das Haushaltsjahr 2013	74

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Neubau eines Lokschuppens mit Anpassung der Gleisanlage

Die Volkswagen AG, Werk Emden, 26703 Emden hat einen Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 18 (2) Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau eines Lokschuppens mit Anpassung der

Gleisanlage gestellt. Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 30.01.2014

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Emden für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	143.142.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	148.257.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	350.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	136.994.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	137.115.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.790.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	16.899.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.100.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.850.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	148.884.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	155.864.600 Euro

§ 1 a

Der Wirtschaftsplan des Betriebes 836 Rettungsdienst für das Haushaltsjahr 2014 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.547.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.547.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.547.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.466.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.015.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.000 Euro

§ 1 b

Der Wirtschaftsplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb Kulturbüro für das Haushaltsjahr 2014 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.247.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.247.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.247.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.244.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)

wird auf 7.100.000Euro
festgesetzt.

Im Finanzplan des Betriebes 836 Rettungsdienst werden Kredite nicht veranschlagt.

Im Finanzplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb Kulturbüro werden Kredite nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.500.000 Euro
festgesetzt.

Im Finanzplan des Betriebes 836 Optimierter Regiebetrieb Rettungsdienst werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Finanzplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb Kulturbüro werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 10.000.000 Euro
festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb Kulturbüro in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 100.000 Euro
festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Betriebes 836 Rettungsdienst in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 400.000 Euro
festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	480 v. H.
2. Gewerbesteuer	420 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 30.000 EURO nicht überschreiten.

Emden, 19.12.2013

Stadt Emden

Oberbürgermeister
(B. Bornemann)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 130 Abs. 3 und Abs. 1 Nr. 3 i.V.m §§ 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 06.02.2014 unter dem Aktenzeichen 32.18/10302-402(2014) erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 10.02.2014 bis zum 18.02.2014 (an Werktagen) in Emden im Verwaltungsgebäude 1, Frickesteinplatz 2, Zimmer 419, zu folgenden Öffnungszeiten Mo-Fr. 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und Mo-Do. 13:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Emden, 06.02.2014

Stadt Emden

i.V.
Erster Stadtrat
(Jahnke)

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 170V; Gebiet: "Bullkamp"

Der Rat der Stadt Norden hat am 03.12.2013 den Bebauungsplan Nr. 170V aufgrund § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekanntgemacht. Das Bauleitplanverfahren wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a durchgeführt.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich.



Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 6 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 07.02.2014 tritt der o. a. Bauleitplan in Kraft. Gleichzeitig tritt für den räumlichen Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 170V der Bebauungsplan Nr. 45 außer Kraft. Der Bebauungsplan und seine Begründung werden im Fachdienst 3.1 - Stadtplanung und Bauaufsicht - der Stadt Norden, Am Markt 43 während der Öffnungszeiten (Mo bis Fr. von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr; Do von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag ist nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Norden, den 04.02.2014

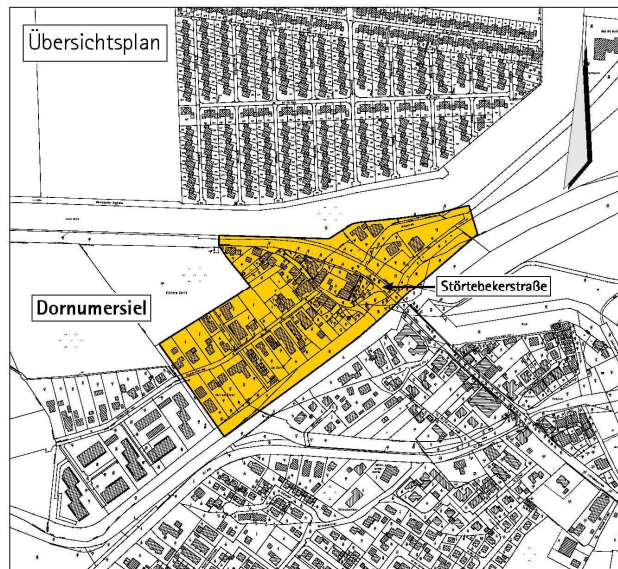
Stadt Norden

Die Bürgermeisterin
in Vertretung:
- Eilers -

Bekanntmachung der 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0211 der Gemeinde Dornum

Der Rat der Gemeinde Dornum hat am 14.06.12 in öffentlicher Sitzung die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0211 mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Dornum, Schatthausen Straße 9, 26553 Dornum während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dornum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dornum, den 05.02.2014

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
Hook

Bekanntmachung
Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Großefehn

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 zur Änd. kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Ki-TaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2012 (Nds. GVBl. S. 417) hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Großefehn vom 25. Juni 1998 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 27 vom 24.07.1998, Seite 117), zuletzt geändert durch Artikel I der Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Großefehn über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten vom 19.09.2013 wird wie folgt geändert:

§ 3 Ermäßigung

Besuchen mehrere Kinder derselben Sorgepflichtigen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Großefehn, so ermäßigt sich das Benutzungsentgelt für das zweite Kind um 50 %. Die Betreuung jedes weiteren Kindes ist beitragsfrei.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden“ in Kraft.

Großefehn, den 12.12.2013

Gemeinde Großefehn

Bürgermeister
Meinen

Bekanntmachung

Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Großefehn über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe Großefehn

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 zur Änd. kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S.307) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds.GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Ki-TaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2012 (Nds. GVBl. S. 417) hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe Großefehn vom 25.11.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 1 vom 07.01.2011, Seite 4), zuletzt geändert durch Artikel I der Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Großefehn über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe Großefehn vom 19.09.2013, wird wie folgt geändert:

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die monatlichen Gebühren werden entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Elternteile festgesetzt und nach Einkommensgruppen und der Zahl der Kinder gestaffelt.
- (2) Grundlage für die Staffelung ist das zu versteuernde Jahreseinkommen gem. Einkommenssteuerbescheid für das Vorvorjahr vor dem Beginn des jeweiligen Krippenjahres. Krippenjahr ist der Zeitraum vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres.
- (3) Grundlage für die Einstufung ist die Selbsterklärung mit Nachweis. Die mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Elternteile stufen sich im Aufnahmeantrag selbst in eine der Einkommensgruppen nach Abs. 8 ein. Der Selbsterklärung sind die Einkommensnachweise gem. Abs. 5 beizufügen.

(4) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das gesamte zu versteuernde Jahreseinkommen im Sinne von § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz zu verstehen. Ein Ausgleich mit Verlusten einzelner Einkünfte ist nicht zulässig. Solche Verluste sind dem zu versteuernden Jahreseinkommen hinzuzurechnen.

(5) Das Einkommen ist durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides bzw. des Lohnsteuerbescheides nachzuweisen. Wenn dieser Nachweis nicht geführt werden kann, so ist das voraussichtliche Jahreseinkommen des laufenden Jahres maßgebend. Dieses Einkommen ist durch entsprechende Unterlagen wie Lohn- und Gehaltsbescheinigung, Bilanz, Einnahmeüberschussrechnung, Arbeitsbescheinigung sowie Versicherungsverträge und Beitragsquittungen nachzuweisen.

(6) Bei erheblichen Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitraum des Krippenbesuchs im Einkommensbereich von mehr als 20 % sowohl positiv als auch negativ sind aktuelle Einkommensnachweise vorzulegen.

(7) Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, erfolgt die Einstufung in die höchste Einkommensgruppe.

(8) Die Gebühr wird bei einem Einkommen im Sinne von Abs. 4 für eine fünfstündige Betreuungszeit wie folgt festgesetzt:

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	Gebühr je Monat
Bei einem zu berücksichtigenden Einkommen <u>bis</u>	21.000 €	23.500 €	26.000 €	100,00 €
wie vor <u>bis</u>	26.000 €	28.500 €	31.000 €	116,00 €
wie vor <u>bis</u>	31.000 €	33.500 €	36.000 €	132,00 €
wie vor <u>bis</u>	36.000 €	38.500 €	41.000 €	148,00 €
wie vor <u>bis</u>	41.000 €	43.500 €	46.000 €	164,00 €
wie vor <u>bis</u>	46.000 €	48.500 €	51.000 €	180,00 €
wie vor <u>bis</u>	51.000 €	53.500 €	56.000 €	196,00 €
wie vor <u>bis</u>	56.000 €	58.500 €	61.000 €	212,00 €
wie vor <u>über</u>	56.000 €	58.500 €	61.000 €	228,00 €

Bei einer abweichenden Betreuungszeit wird die Gebühr in umgerechneter Höhe festgesetzt.

Sofern dem Haushalt mehr unterhaltsberechtigter minderjährige Kinder angehören, erhöht sich die Einkommensgrenze pro Kind um jeweils 2.500 €.

Bei Inanspruchnahme der Sonderbetreuungszeiten (Frühbetreuung von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr, Mittagsbetreuung von 12.00 bis 14.30 Uhr und Spätbetreuung für die Ganztagsgruppe 14.30 bis 16.00 Uhr) beträgt die zusätzliche Gebühr 10 € monatlich je angefangene halbe Stunde.

(9) Wird von den mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Elternteilen innerhalb des Krippenjahres angezeigt, dass sich die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder erhöht hat, ist mit Wirkung vom 1. des die Änderung betreffenden Monats die Höhe der Gebühren zu überprüfen und ggfs. neu festzusetzen.

(10) Besuchen mehrere Kinder derselben Sorgepflichtigen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Großefehn, so ermäßigt sich das Benutzungsentgelt für das zweite um 50%. Die Betreuung jedes weiteren Kindes ist beitragsfrei.

(11) Die Gebühren nach Abs. 8 werden unabhängig der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes in voller Höhe erhoben.

(12) Bundes- und/oder landesgesetzliche Regelungen zur Beitragsfreiheit bleiben unberührt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden“ in Kraft.

Großefehn, den 12.12.2013

Gemeinde Großefehn

Bürgermeister
Meinen

Bekanntmachung Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Großefehn über die Benutzung der Kinderkrippe Großefehn

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 zur Änd. kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und des § 8 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTag) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2012 (Nds. GVBl. S. 417), hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzung der Kinderkrippe Großefehn vom 25.11.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 1 vom 07.01.2011, Seite 3), zuletzt geändert durch Artikel I der Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Großefehn über die Benutzung der Kinderkrippe Großefehn vom 20.06.2013 wird wie folgt geändert:

§ 7

Öffnungszeiten, Ferien, kurzfristige Schließung

1. Die Krippe ist montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.
2. Die Regelbetreuungszeiten beinhalten maximal den Zeitraum von 8.00 bis 14.30 Uhr. Diese können unter Berücksichtigung der zuvor festgestellten Bedarfe gruppenspezifisch auch auf mindestens 4 Stunden täglich verkürzt werden.
3. In den Zeiten von 07.00 bis 08.00 Uhr und von 12.00 bis 16.00 Uhr werden gruppenspezifische Sonderöffnungszeiten als Bring- und Abholdienste außerhalb der regelmäßigen Betreuungszeiten nach Bedarf eingerichtet.

4. Während der Sommerferien bleibt die Krippe für die Dauer von 3 Wochen geschlossen. Ebenso in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr.
5. Bei betrieblichen Veranstaltungen fällt der Krippenbetrieb für den jeweiligen Tag aus.
6. Änderungen dieser Öffnungszeiten werden von der Gemeinde öffentlich bekanntgegeben

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden“ in Kraft.

Großefehn, den 12.12.2013

Gemeinde Großefehn

Bürgermeister
Meinen

Haushaltssatzung der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 NComVG hat der Rat der Gemeinde Ihlow in der Sitzung am 04. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 15.849.700 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 16.100.700 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 14.744.800 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 14.603.400 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 539.300 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.009.300 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 470.000 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 470.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.754.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.082.700 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 470.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.

2. Gewerbesteuer	360 v. H.
------------------	-----------

Ihlow, den 04.12.2013

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Börgmann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 6. Februar 2014, Az.: I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 10.02.2014 bis zum 18.02.2014 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ihlow, Zimmer 202, öffentlich aus.

Ihlow, 6. Februar 2014

Gemeinde Ihlow

Bürgermeister
Börgmann

Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wirdum zum 01.01.2010

Der Rat der Gemeinde Wirdum hat die nachstehende Erste Eröffnungsbilanz nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen gemäß Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften (GemHausRNeuOG) am 21.12.2011 beschlossen.

Kurzfassung Eröffnungsbilanz

Bilanz in einer komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 GemHKVO i. V. mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 -33.3-10300/2- Muster 15

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wirdum zum 01.01.2010

Aktiva

1.	Immaterielles Vermögen	11.077,99 €
2.	Sachvermögen	914.873,21 €
3.	Finanzvermögen	23.757,74 €
4.	Liquide Mittel	- €
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	- €
	Bilanzsumme Aktiva	949.708,94 €

Passiva

1.	Nettoposition	- 685.677,68 €
1.1.	Basis-Reinvermögen	- 332.730,75 €
1.1.1.	Reinvermögen	- 528.765,38 €
1.1.2.	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	196.034,63 €
1.2.	Rücklagen	- €
1.3.	Jahresergebnis	- €
1.3.1.	Fehlbeträge aus Vorjahren	- €
1.4.	Sonderposten	- 352.946,93 €
1.4.1.	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	- 352.946,93 €
2.	Schulden	- 264.031,26 €
2.1.	Geldschulden	- 264.031,26 €
2.1.1.	Liquiditätskredite	- 183.201,14 €
2.1.2.	Sonstige Geldschulden	- 80.830,12 €
	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen	
2.2.	Rechtsgeschäften	- €
2.3.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	- €
2.4.	Transferverbindlichkeiten	- €
2.5.	Sonstige Verbindlichkeiten	- €
3.	Rückstellungen	- €
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	- €
	Bilanzsumme Passiva	- 949.708,94 €

Die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 der Gemeinde Wirdum wird hiermit öffentlich bekanntgemacht

Die Eröffnungsbilanz inklusive Anhang zum 01.01.2010 und der Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz liegen in der Zeit vom 10.02.2014 bis einschließlich 18.02.2014 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhefe, Zimmer 31, aus.

Wirdum, 21.01.2014

Gemeinde Wirdum

Bürgermeister
Tuitjer

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Samtgemeinde Brookmerland für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Brookmerland in der Sitzung am 28. November 2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	12.442.200,00	0,00		12.442.200,00
ordentliche Aufwendungen	12.439.900,00	0,00		12.439.900,00
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.579.300,00	0,00		11.579.300,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.149.900,00	0,00		11.149.900,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.712.400,00	303.700,00		2.016.100,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.608.000,00	303.700,00		3.911.700,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.980.900,00			1.980.900,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	514.700,00			514.700,00

Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	15.272.600,00	303.700,00		15.576.300,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	15.272.600,00	303.700,00		15.576.300,00

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage (§111 Abs. 3 NKomVG) werden nicht geändert.

Marienhafe, den 28. November 2013

Samtgemeinde Brookmerland

Samtgemeindebürgermeister
Ihmels

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 115 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 120 Abs. 2 und § 111 Abs. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 15 Abs. 6 Nds. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 03. Februar 2014, Az. I/10-15 20 1, erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 115 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 10.02.2014 bis zum 18.02.2014 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Marienhafe, Zimmer 23, öffentlich aus.

Marienhafe, 3. Februar 2014

Samtgemeinde Brookmerland

Samtgemeindebürgermeister
Ihmels

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzel exemplar: 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.